



Keiner verlässt seinen Platz: So melden Sie sich für MAV-Tätigkeiten ab und wieder an

Beim unbefangenen Lesen der Regelungen für die Mitarbeitervertretung könnte man meinen, MAV-Mitglieder müssten, bevor sie MAV-Arbeit leisten, in jedem Fall erst einmal mit dem Dienstgeber sprechen. Heißt es doch in § 15 Abs. 1 MAVO, dass die „Mitglieder der MAV [...] von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen“ sind oder in § 19 Abs. 2 MVG.EKD, dass ihnen für die MAV-Tätigkeit „Arbeitszeit zu gewähren“ ist. Dem ist jedoch nicht so.

Trotz dieser unglücklichen Wortwahl ist es herrschende Meinung, dass Sie als MAV-Mitglied zunächst einmal nicht darauf angewiesen sind, dass der Dienstgeber einer Arbeitsbefreiung zustimmt. Auch die MAV als Gremium muss nicht zustimmen. Sie als Mitglied urteilen vielmehr für sich allein darüber, ob Ihre MAV-Arbeit im Einzelfall erforderlich ist.

Das bedeutet aber nicht, dass Sie nun für Ihre MAV-Arbeit einfach „alles stehen und liegen lassen“ dürften. Ein paar Regeln gelten dann doch für Sie.

Ab- und Anmelden ist Pflicht

Auch wenn der Dienstgeber nicht zustimmen muss: Wissen sollte er es schon, dass Sie Ihre Arbeit unterbrechen, um MAV-Aufgaben wahrzunehmen. Sie haben sich folglich beim Verlassen des Arbeitsplatzes bei Ihrem Vorgesetzten abzumelden. Die Abmeldung soll dem Arbeitgeber ermöglichen, Ihre Arbeit umzuorganisieren und Sie als MAV-Mitglied bei Bedarf während der MAV-Arbeit zu kontaktieren.

Deshalb haben Sie grundsätzlich anzugeben, wie lange Ihre MAV-Arbeit voraussichtlich dauern wird und wo Sie im Fall der Fälle erreichbar sind. Welcher Art Ihre MAV-Arbeit sein wird, brauchen Sie bei der Abmeldung jedoch nicht anzugeben. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) will insoweit keiner Personalvertretung – egal, wie sie bezeichnet wird – schon mit Beginn der Tätigkeit Rechtfertigungszwänge auferlegen.

Ein weiterer Zweck der Abmeldung ist nach der Rechtsprechung, dass der Dienstgeber die Gelegenheit erhalten soll, die Unabkömmlichkeit des MAV-Mitglieds geltend zu machen. Dieses soll dann wenigstens prüfen, ob eine zeitliche Verschiebung der MAV-Arbeit möglich ist. Nach Beendigung der MAV-Arbeit besteht dann – quasi als Kehrseite der Medaille – die Pflicht zur Anmeldung (Rückmeldung).

Freigestellte MAV-Mitglieder trifft gleiche Verpflichtung

Auch freigestellte MAV-Mitglieder sind verpflichtet, sich vor Verlassen des Betriebs innerhalb der Arbeitszeiten abzumelden, sich später bei ihrer Rückkehr beim Dienstgeber wieder zurückzumelden und die voraussichtliche Dauer der MAV-Tätigkeit anzugeben (BAG, 24.2.2016, Az. 7 ABR 20/14). Insoweit gilt hier also nichts anderes.

Wie ist das mit MAV-Arbeiten am Arbeitsplatz?

So einleuchtend die vorgenannten Grundsätze zur Ab-/Anmeldung auch sind – sie passen doch nicht auf alle Arbeits-

plätze und Situationen. Sie kennen das sicher. Genau wie Sie erledigen auch viele andere MAV-Mitglieder ihre Arbeit in eigener Organisation und verrichten dabei auch MAV-Arbeiten direkt an ihrem Arbeitsplatz. So müssen sie zwar die Arbeit unterbrechen, aber ihren Arbeitsplatz letztlich nicht räumlich verlassen.

Auch hieran hat das BAG gedacht:

„Die umstrittenen Pflichten zur Abmeldung [...] und zur Rückmeldung [...] lassen sich weder allgemein bejahen noch generell verneinen. Sie hängen von den Umständen des Einzelfalls ab“ (BAG, 29.6.2011, Az. 7 ABR 135/09).

Damit überträgt das BAG zunächst einmal die bisherige Rechtsprechung, dass sich das MAV-Mitglied ab- und anzumelden hat, auch auf die Fälle, in denen Sie als MAV-Mitglied Ihren Arbeitsplatz räumlich nicht verlassen müssen, um eine MAV-Tätigkeit zu erledigen. Das heißt: Grundsätzlich bestehen damit auch in diesen Fällen die vorgenannten Ab- und Anmeldepflichten.

BEACHTEN

Aufgrund der Umstände des Einzelfalls – etwa der Art der Arbeitsaufgabe, der wahrzunehmenden MAV-Tätigkeit oder der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunterbrechung – können die Rücksichtspflichten jedoch entfallen. Dann nämlich, wenn es nur einmalige Tätigkeiten von kurzer Dauer und wenigen Minuten sind.

Beispiel: Die Frage nach einer Höhergruppierung können Sie innerhalb von 5 Minuten allein durch das Lesen der Fallgruppen beantworten.

FAZIT

Damit ist durch das BAG im Ergebnis klargestellt worden, dass die Abmeldepflicht kein Selbstzweck und kein Instrument der Disziplinierung der MAV ist. Sie soll dem Dienstgeber auch keine Vorabkontrolle ermöglichen.

Nur dann, wenn der Dienstgeber sich organisatorisch auf die MAV-Arbeit einstellen können muss, benötigt er die Abmeldung der MAV-Mitglieder.

So können Sie sich selbst schnell Klarheit verschaffen

Die Abmeldepflicht beruht auf dem dienstgeberseitigen Interesse, auf den Arbeitsausfall umgehend reagieren und durch organisatorische Maßnahmen für Abhilfe sorgen zu können. Kommen solche organisatorischen Maßnahmen erst gar nicht ernsthaft in Betracht, besteht kein berechtigtes Interesse des Dienstgebers daran, informiert zu werden.